

§ 7 FOSO (Sachsen) — Versagungsgründe

Schulordnung Fachoberschule

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Aufnahme an der Fachoberschule ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt,
2. im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden konnte,
3. mehr als einmal zur Abschlussprüfung nicht zugelassen wurde,
4. mehr als einmal ohne Erfolg an der Abschlussprüfung teilgenommen hat oder
5. den Bildungsgang nicht ohne eine Überschreitung der Verweildauer beenden kann.

Zitiervorschlag: § 7 FOSO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOSO/7>